

# Amts- und Anzeigebatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Beigabezeit vierzehntäglich 10.00 schriftlich.  
Bei „Illustrirtem Unterhaltungsblatt“ in der  
Geschäftsschule, bei umfangreichen Boten sowie bei allen  
Reichspostbeamten.  
Erhältlich täglich abends mit Ausnahme der  
Sonntags- und Feiertage für den folgenden Tag  
Gef.-Ahr.: Amtsblatt.

Beigabezeit: die viertägliche Seite 12 Pg.  
die achtstündige 15 Pg. Im Mittwoch ist die  
Seite 40 Pg. Im amtlichen Teile die gespaltenen  
Seite 40 Pg.  
Ausnahme der Beigaben bis spätestens vormittags  
10 Uhr, für größere Tage vorher.

Zensurpreis Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Mittwoch, den 6. Juni

1917.

N 127.

### Lebensmittelfarten und Gastmarken betreffend.

Gemäß § 12 Absatz 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preis-  
prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 wird für das  
Gebiet des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg  
folgendes angeordnet:

§ 1.

I. Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg gibt  
für die nachstehend verzeichneten Lebensmittel

- a) Graupen, Brot, Hafernährmittel aller Art (Haferflocken, Hafergrütze, Hafermehl), Suppenmehl und Teigwaren, zusammenfassend **Trockengemüse** genannt,
- b) Sauerkraut, Dörgemüse, Salzgemüse und Blühsengemüse, zusammenfassend **Gemüseerzeugnisse** genannt,
- c) Butter und sonstiges Speisefett,
- d) zuckerhaltiger Brotaufstrich (Kunsthonig, Kriegsmus, Marmelade, Syrup),
- e) Eier und Fischwaren aller Art,
- f) Magermilch, Quark und Käse,
- g) vom Bezirksverband von Fall zu Fall zu bestimmende Waren (Sonstiges)

weiße und grüne Lebensmittelfarten, sowie Gastmarken aus.

II. Die Lebensmittelfarten zerfallen in Abschnitte, von denen jeder eine besondere Warenart bezeichnet. Jeder Abschnitt besteht aus einem Anmeldechein und 4 Marken.

III. Die Anmeldecheine der weißen Lebensmittelfarten gelten für 4 Wochen, ihre einzelnen Marken für je 1 Woche, während die Anmeldecheine und Marken der grünen Lebensmittelfarten, sowie die Gastmarken ohne zeitliche Beschränkung gelten.

§ 2.

I. Lebensmittel der in § 1 genannten Art dürfen, soweit nicht vom Bezirksverband für sie ausdrücklich bestimmte Ausnahmen zugelassen sind, von Händlern an Verbraucher nur gegen Übergabe der entsprechenden Marken der weißen oder grünen Bezirkslebensmittelfarte ausgegeben, von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentlichen Küchen aller Art (Vollständigen, Kriegsküchen, Werkstätten) an ihre Gäste nur gegen Übergabe von Gastmarken verabreicht, und von den Verbrauchern und Gästen nur gegen Übergabe der entsprechenden Marken bezogen werden.

II. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in öffentlichen Küchen aller Art (Vollständigen, Kriegsküchen, Werkstätten) darf bis auf weiteres Butter und sonstiges Speisefett in Beimischung zu anderen Speisen, an fleischlosen Tagen auch als Brotaufstrich, sowie zuckerhaltiger Brotaufstrich ohne Übergabe von Gastmarken verabreicht werden.

III. Militärurlauber haben für die Zeit, in der sie Landeslebensmittelfarten für Militärurlauber erhalten, keinen Anspruch auf Zuteilung von Bezirkslebensmittelfarten.

§ 3.

I. Jede im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg brotversorgungsberechtigte Person hat Anspruch auf Zuteilung einer weißen Lebensmittelfarte, die aller 4 Wochen durch die Ortsbehörde neu ausgegeben wird.

II. Von dem zum Haushalt eines Brotselbstversorgers gehörigen Personen haben nur je 2 zusammen Anspruch auf Zuteilung einer weißen Lebensmittelfarte; doch kann der Bezirksverband in besonderen Fällen auch solchen Personen je eine volle weiße Lebensmittelfarte bewilligen. Bei Zuteilung von Lebensmittelfarten an Ersatzelbstversorger sind die mit Nr. 7, an Milchselselbstversorger die mit Nr. 8, an Fettselfelbstversorger die mit Nr. 4 bezeichneten Abschnitte der Lebensmittelfarte vor der Ausgabe abzutrennen.

III. Militärurlauber haben für die Zeit, in der sie Landeslebensmittelfarten für Militärurlauber erhalten, keinen Anspruch auf Zuteilung von Bezirkslebensmittelfarten.

§ 4.

I. Für Kranke kann der Bezirksverband auf begründete ärztliche Zeugnisse hin weitere Lebensmittelfarten oder Abschnitte solcher bewilligen.

II. Die Bewilligung erfolgt, von dinglichen Fällen abgesehen nur, wenn die Notwendigkeit der Bewilligung auf einem vorgeschriebenen Zeugnisvordruck von einem approbierten Arzt bescheinigt und von dem ärztlichen Prüfungsausschusse anerkannt worden ist.

III. Heil- und Krankenanstalten, sowie Genesungsheime erhalten auf Antrag einer Zahl und Art der von ihnen versorgten Personen entsprechende Unzahl von Lebensmittelfarten.

§ 5.

I. Wer im Laufe einer 4 wöchentlichen Lebensmittelfartenausgabezeit in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Küchen aller Art (Vollständigen, Kriegsküchen, Werkstätten) Lebensmittel der in § 1 Absatz 1 unter a, b, c, e, f, g genannten Art zu entnehmen wünscht, hat seine weiße Lebensmittelfarte bei der Ortsbehörde in eine grüne Lebensmittelfarte und 1 Bogen Gastmarken (28 Gastmarken enthaltend) umzutauschen oder bei der Ausgabe der Lebensmittelfarten die Zuteilung einer grünen Lebensmittelfarte und eines Bogens Gastmarken zu verlangen.

II. Wer völlig darauf verzichtet will, Lebensmittel der in § 1 genannten Art bei Händlern zu entnehmen, kann auch die grüne Lebensmittelfarte in 10 Gastmarken umtauschen.

III. Bezirksfremde, die in einem Orte des Bezirks übernachten, erhalten gegen Vorzeigung der von ihrem Kommunalverband ausgestellten Fleischkarte für je 24 Stunden ihres Aufenthalts 1 Gastmarke.

§ 6.

I. Art und Menge der auf die einzelnen Marken der Lebensmittelfarte durch die Händler auszugebenden Lebensmittel bestimmt der Bezirksverband jeweils durch öffentliche Bekanntmachung.

II. Die Festlegung von Art und Menge der in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder in öffentlichen Küchen auf 1 Gastmarke zu verabreichenden Speisen unterliegt für jede einzelne Mahlzeit der Bestimmung des betreffenden Wirtes oder Küchenleiters, bzw. der Vereinbarung zwischen ihm und dem Gaste. Der Bezirksverband gibt jedoch von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt, welche Mengen Lebensmittel den Wirtschaften und Küchen auf eine bestimmte Unzahl von Gastmarken geliefert werden. Die Ortsbehörden haben darüber zu wachen, daß die an die Gäste auf Gastmarken verab-

reichten Speisen zu den bekanntgegebenen Mengen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

§ 7.

I. Wer die auf einen Abschnitt der Lebensmittelfarte auszugebenden Lebensmittel zu beziehen möchte, hat sich, sofern nicht die Ortsbehörde die Einrichtung fester Kundenlisten vorschreibt, zu Beginn der Lebensmittelfartenausgabezeit bei einem zum Verkauf zugelassenen Händler unter Vorlegung seiner Lebensmittelfarte zum Bezug anzumelden. Die Anmeldung gilt jeweils auf 4 Wochen.

II. Der Händler hat den am Fuße des betreffenden Abschnittes befindlichen Anmeldechein abzutrennen und durch Anbringung seines Firmenstempels in dem am Kopfe des Abschnittes befindlichen, den Vermerk „Anmeldestempel des Händlers“ tragenden Felde die Annahme der Voranmeldung zu bestätigen. Durch die Annahme der Voranmeldung verpflichtet sich der Händler, den Karteninhaber nach Maßgabe der ihm zugeteilten Vorräte zu beliefern.

§ 8.

I. Händler und Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Leiter öffentlicher Küchen, die Lebensmittel der in § 1 genannten Art an Verbraucher oder an ihre Gäste abgeben oder verabreichen, haben die von ihnen eingenommenen Anmeldecheine und Gastmarken nach näherer Anweisung ihrer Ortsbehörde bei dieser abzugeben.

II. Die Ortsbehörde vermittelt den Bezug der auf die abgegebenen Anmeldecheine und Gastmarken zu liefernden Lebensmittel nach näherer Bestimmung des Bezirksverbandes.

§ 9.

Zuüberhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 10.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Juni 1917 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage verlieren die seither ausgegebenen, auf gelbem Papier gedruckten Bandesettarten des Bezirksverbandes Schwarzenberg ihre Gültigkeit. An ihre Stelle tritt der Abschnitt 4 der weißen und grünen Lebensmittelfarten.

Schwarzenberg, den 1. Juni 1917.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bezirksverbands, Lebensmittelfarten und Gastmarken betreffend, vom 1. Juni 1917 wird folgendes bekanntgegeben:

Auf die für die Woche vom 3. bis 9. Juni gültigen Marken der Bezirkslebensmittelfarten werden im Laufe der Woche durch die Händler Lebensmittel der nachgenannten Art und Menge ausgegeben werden:

A. weiße Marken:

Markt R 1: 125 g Graupen,	
" 2: 125 " Hafernährmittel,	
" 3: 250 " ausländisches Sauerkraut,	
" 4: 62½ " Butter,	
" 5: 125 " Kriegsmus,	
" 6: 75 " Suppenmehl oder 2 Suppenwürfel,	
" 7: 1 Ei,	
" 8: soweit der Vorrat reicht, 125 g Quark.	

B. grüne Marken:

Markt 1: 40 g Graupen,	
" 2: 40 " Hafernährmittel,	
" 3: 80 " Sauerkraut,	
" 4: 62½ " Butter,	
" 5: 125 " Kriegsmus.	

Ferner können abgegeben werden:

Auf den auf Kohlrüben oder Gemüseerzeugnisse lautenden Abschnitt der Militärurlauberfarte: 250 g Sauerkraut, auf Abschnitt X der Militärurlauberfarte 125 " Kriegsmus, 1 Ei.

Sollte infolge von Transport Schwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Übergabe der vorstehend genannten Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Schwarzenberg, am 3. Juni 1917.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Gemäß § 2 der Bekanntmachung des Bezirksverbands, Lebensmittelfarten und Gastmarken betreffend, vom 1. Juni 1917 wird folgendes angeordnet:

Was auf weiteres dürfen

Speiseöl,  
frische Fische,  
geräucherte Fische und  
Muschelseitich aller Art

ohne Übergabe von Lebensmittelfarten oder Gastmarken ausgegeben oder verabreicht werden.

Die Ortsbehörden können jedoch vorschreiben, daß diese Waren von den Händlern nur gegen Vorlegung örtlicher Kontrollkarten oder Marken ausgegeben werden dürfen.

Schwarzenberg, am 3. Juni 1917.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Bekanntmachung des Bezirksverbands, Lebensmittelfarten und Gastmarken betreffend, vom 1. Juni 1917, wird folgendes bekanntgegeben:

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie Suppenküchen aller Art (Kriegsküchen, Vollständigen, Werkstätten) werden durch Vermittlung der Ortsbehörden gegen Übergabe von 100 Gastmarken bis auf weiteres folgende Lebensmittel geliefert werden: